



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Merkblatt (Stand 02/2018)

Förderung von Informations-, Schulungs- und Fachveranstaltungen zu Zukunftsthemen des Handwerks (Förderprogramm „Veranstaltungen Dialog und Perspektive Handwerk 2025“)

Gemäß Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode will die Landesregierung das Handwerk dabei unterstützen, weiter Innovationstreiber zu sein und insbesondere seine Aus- und Weiterbildung dem rasanten technologischen Wandel anzupassen. Hierzu sollen laut Koalitionsvertrag das Projekt "Dialog und Perspektive Handwerk 2025" weitergeführt und daraus konkrete Handlungsempfehlungen abgeleitet werden, wie sich Betriebe auf die Vernetzung der Geschäftsprozesse, den demografischen Wandel und den Fachkräftemangel einstellen können.

Ein Ergebnis in den Handlungsbereichen "Führung, Motivation, Qualifizierung, Kompetenzen und Wissensmanagement" und "Unternehmensstrategie, Geschäftsmodelle, Prozesse, Digitalisierung" des Projekts war die Empfehlung, Informationsveranstaltungen und attraktive Veranstaltungsformate zu entwickeln und fördern, mit dem Ziel Betriebe für wesentliche Zukunftsthemen wie Personalentwicklung, Wissensmanagement, Nachfolge und Nachwuchsgewinnung, strategische Betriebsführung, Digitalisierung, Innovation und Kooperation zu sensibilisieren und aufzuschließen.

Das Förderprogramm „Veranstaltungen Dialog und Perspektive Handwerk 2025“ ist ein bis zum 31.12.2019 befristetes Modellprojekt.

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Förderung von Informations- und Fachveranstaltungen in attraktiven Formaten bei Handwerkskammern, Landesinnungs- und Fachverbänden des Handwerks sowie Kreishandwerkerschaften zur Sensibilisierung und zum Wissenstransfer wesentlicher Zukunftsthemen in kleine und mittlere Handwerksbetriebe in Baden-Württemberg.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der §§ 17 und 18 des Gesetzes zur Mittelförderung (MFG) vom 19.12.2000 sowie als Modellvorhaben im Rahmen der Umsetzungsmaßnahmen des Projekts „Dialog und Perspektive Handwerk 2025“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.

Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung auf die kein Rechtsanspruch besteht und die insbesondere nur im Rahmen von verfügbaren Haushaltsmitteln gewährt werden kann.

2. Zuwendungszweck

Gefördert wird die **Durchführung von Informations-, Schulungs- und Fachveranstaltungen sowie Veranstaltungsreihen**, wie Tagungen, Foren, Seminare, Aktionstage, Workshops, Unternehmerabende und vergleichbare Veranstaltungen in den folgenden Themenbereichen:

- **Digitalisierung:** Digitale Transformation von Betriebsprozessen und Geschäftsmodellen, Anwendung neuer digitaler Technologien, Unterstützungsmöglichkeiten
- **Innovation:** Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, Informationsvermittlung zu neuen technologischen Entwicklungen, Stärkung der Innovationsfähigkeit
- **Kooperation:** Notwendigkeit, Anbahnung und Management von Kooperationen und Netzwerken, Entwicklung kooperativer Geschäftsmodelle, Stärkung der Kooperationsfähigkeit
- **Personal:** Personalentwicklung, Nachfolgeplanung, Beteiligung am Betriebserfolg, Wissensmanagement und Arbeitgeberattraktivität
- **Strategie:** Strategische Betriebsführung und Neuausrichtung, systematische Strategieentwicklung.

Die Einzelveranstaltungen müssen thematisch in sich abgeschlossen und zeitlich abgegrenzt sein.

3. Zuwendungsempfänger und Zielgruppe

Antragsberechtigt sind die Handwerkskammern, die Landesinnungs- und Fachverbände des Handwerks sowie die Kreishandwerkerschaften in Baden-Württemberg.

Zielgruppe der Informationsveranstaltungen sind Inhaberinnen und Inhaber, Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kleiner und mittlerer Handwerksbetriebe aus Baden-Württemberg.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 50 % der zuschussfähigen Ausgaben gewährt. Dabei werden als max. Honorarsätze für Keynote-Speaker 2.000 €, für sonstige Referenten/Fachexperten max. 500 € und für externe Moderatoren max. 1.000 € jeweils zzgl. MwSt. (falls beim Antragsteller keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht) als zuschussfähig anerkannt.

Der Zuschuss für eine Einzelmaßnahme beträgt:

- höchstens 1.500 Euro zzgl. MwSt. für eine Kurzveranstaltung/ Unternehmerabend bis zu 2 Stunden,
- höchstens 3.000 Euro zzgl. MwSt. für eine Kurzveranstaltung bis zu 4 Stunden,
- höchstens 5.000 Euro zzgl. MwSt. für eine eintägige Veranstaltung von mehr als 4 Stunden.

Förderfähige Ausgaben:

- Honorare für externe Referenten/ Keynote-Speaker/ Fachexperten (Fahrt- und Übernachtungsausgaben sind mit dem Honorar abgedeckt)
- Honorare für externe Moderatoren (Fahrt- und Übernachtungsausgaben sind mit dem Honorar abgedeckt)
- Erfolgt die Moderation intern, d.h. durch Personal der Handwerkskammern und Fachverbände oder durch Personal anderer baden-württembergischer Handwerksorganisationen, ist nur ein Ersatz der Reisekosten gemäß Landesreisekostengesetz möglich, das Gleiche gilt beim Einsatz interner Referenten.
- Mietausgaben für externe Veranstaltungsräume inkl. Veranstaltungsbetreuung wie bspw. Garderobenservice, Sicherheitsdienst, Haustechniker
- Mietausgaben bzw. Leihgebühren für Veranstaltungstechnik und Workshop-Materialien (z.B. Moderations-Koffer, Pinwände, Flipcharts)
- Mietausgaben bzw. Leihgebühren für Demonstrations- und Anschauungsmaterialien (z.B. Digitaldrucker, VR-Brillen etc.)
- Ausgaben für die Gestaltung und Druck von Einladungen, Programmen und Plakaten durch externe Dritte
- Ausgaben für Veranstaltungsunterlagen und die Dokumentation der Veranstaltung

Alle weiteren Ausgaben bzw. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung sind nicht förderfähig.

Alle Ausgaben sind durch Rechnungen Dritter zu belegen.

Die Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge sind zu beachten.

Die Mehrwertsteuer wird bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern nicht bezuschusst. Im Antrag ist ein Hinweis zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers anzugeben.

Bewirtung ist nicht Gegenstand der Förderung. Zulässig ist, die während einer Veranstaltung entstehenden Bewirtungsausgaben von den Teilnehmenden zu erheben, beispielsweise in Form eines pauschal umgelegten Teilnahmebeitrags für Bewirtung. Die Teilnehmenden müssen in geeigneter Form darauf hingewiesen werden, dass sich der Teilnahmebeitrag ausschließlich auf die Bewirtungskosten bezieht.

Sonstige Teilnahmegebühren oder Kostenbeiträge der Teilnehmenden dürfen nicht erhoben werden.

Sponsoring für die Veranstaltung ist nur für Aufwendungen zulässig, die nicht zur Förderung beantragt werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mehrfachförderung

Eine Förderung der bezuschussten Aufwendungen durch weitere Zuwendungen der öffentlichen Hand ist ausgeschlossen (Verbot der Doppelförderung).

Publizitätspflichten

Bei Veröffentlichungen, Pressegesprächen und bei Veranstaltungen ist darauf hinzuweisen, dass das Projekt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg finanziell gefördert wird.

Daneben soll das im Rahmen des Projekts entwickelte Logo „Handwerk 2025“ auf Publikationen und im Internet verwendet werden. Das entsprechende **Logo** ist im Internet unter www.handwerk-bw.de abrufbar.

6. Verfahren

Die Anträge einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplanes sind schriftlich beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Referat 41: Mittelstand und Handwerk, Schlossplatz 4 (Neues Schloss), 70173 Stuttgart einzureichen.

Der Antrag hat neben dem Kosten- und Finanzierungsplan u.a. Angaben zum Veranstaltungskonzept und den Themen, Termine, Ort, zeitlicher Umfang/ Dauer, Zielgruppe und geplante Teilnehmerzahl sowie zur Vorsteuerabzugsberechtigung zu enthalten.

Das Wirtschaftsministerium entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses.

Die Bearbeitung der Zuschussanträge erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg.

Anträge auf Förderung sind so früh als möglich im Vorfeld der Veranstaltung zu stellen, mindestens jedoch 6 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum.

Maßnahmen für die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides bereits Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind, werden nicht bezuschusst. Der Antragsteller versichert im Antrag, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Einholung von Angeboten ist jedoch bereits vor Antragstellung möglich.

Sind innerhalb eines Jahres mehrere Veranstaltungen geplant, sollen diese möglichst in einem Antrag zusammengefasst werden.

Mittel-Abrufe/ Auszahlungen können nach Ende einer durchgeführten Veranstaltung für getätigte Ausgaben unter Vorlage der entsprechenden Rechnungskopien und Kontoauszüge erfolgen.

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein vollständiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Vordrucke für Verwendungsnachweise werden im Internet unter www.wm.baden-wuerttemberg.de zur Verfügung gestellt.

7. Laufzeit des Programms

Das Förderprogramm „Veranstaltungen Handwerk 2025“ ist als Modellprojekt bis zum 31.12.2019 befristet.

8. Ansprechpartner

Für Fragen zum Förderprogramm und zum Projekt Handwerk 2025:

Steffen Rentschler, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Referat 41: Mittelstand und Handwerk, Tel.: 0711/123-2736, E-Mail: steffen.rentschler@wm.bwl.de